

## **5. Protokollnotiz**

**zum**

**Vertrag nach § 73c SGB V a. F.  
über die Durchführung eines  
ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens  
vom 15.01.2010  
einschließlich der 1. bis 4. Protokollnotiz**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen  
vertreten durch die 1. Vorsitzende  
Frau Dr. med. Annette Rommel  
(im Folgenden „KVT“ genannt)

und

der Techniker Krankenkasse  
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,  
vertreten durch die TK-Landesvertretung Thüringen  
Schlösserstr. 20, 99084 Erfurt  
(im Folgenden „TK“ genannt)

(nachfolgend Vertragspartner genannt)

## **I. Sachverhalt**

Ab 25.05.2018 gilt die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Diese Verordnung enthält neue Bestimmungen zur Datenverarbeitung, die im Rahmen des Vertrages über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens umzusetzen sind. Aus diesem Grund sind Anpassungen im Vertrag sowie in den Teilnahme- und Einwilligungserklärungen (TE/EWE) der Ärzte und Versicherten erforderlich.

## **II. Gegenstand**

### II.1 Anpassung im Vertrag

Die Inhalte des bisherigen § 8 Datenschutz werden wie folgt ersetzt:

#### **„§ 8 Datenschutz, Datentransparenz und –austausch**

- (1) Die Vertragspartner und die teilnehmenden Vertragsärzte sind verpflichtet, die für sie einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten bzw. der personenbezogenen Daten, insbesondere der EU-DSGVO, der Sozialgesetzbücher, des Landesdatenschutzgesetzes, des Bundesdatenschutzes und des Behandlungsvertrages, in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Sie haben den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Patientendaten, Versichertendaten) sind insbesondere die Regelungen über die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung, dem Behandlungsvertrag und den strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die gesetzlichen oder sonst zulässigen Übermittlungsbefugnisse bleiben unberührt. Die Vertragspartner und die teilnehmenden Vertragsärzte stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten schriftlich verpflichtet wurden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Vertragsende dauerhaft fort.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben verarbeitet werden, wenn die teilnehmenden Vertragsärzte oder der Versicherte bzw. der/die dazu berechtigte/n Vertreter durch Unterzeichnung der TE/EWE eingewilligt hat/haben. Ausgenommen hiervon sind Angaben des Versicherten betreffend gegenüber den beteiligten behandelnden Ärzten und sonstigen Leistungserbringern, dem MDK und der TK gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Umsetzung dieses Vertrages erforderlich sind.
- (3) Werden die Patientendaten im Rahmen der Teilnahme an diesem Vertrag in einer gemeinsamen Dokumentation gespeichert, dürfen alle den Patienten im Rahmen des Vertrages teilnehmenden Vertragsärzte Behandlungsdaten und Befunde aus der gemeinsamen Dokumentation nur dann abrufen, wenn der Patient durch Unterzeichnung der TE/EWE für Versicherte seine Einwilligung erteilt hat, und soweit die Informationen für den konkret anstehenden Behandlungsfall des Patienten genutzt werden sollen und der abrufende Vertragsarzt zu dem Personenkreis gehört, der nach § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) zur Geheimhaltung verpflichtet ist.
- (4) Die Vertragspartner und die teilnehmenden Vertragsärzte haben jeweils die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit unter Berücksichtigung des Stands der Technik gemäß Art. 32 EU-DSGVO, insbesondere i. V. m. Art. 5 Abs. 1 und 2 EU-DSGVO, herzustellen und einzuhalten.

5. Protokollnotiz vom 24.05.2018 zum Vertrag nach § 73c SGB V a. F. über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens vom 15.01.2010 einschließlich der 1. bis 4. Protokollnotiz zwischen der KVT und der TK

- (5) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich über die an die Aufsichtsbehörde nach Art. 33 EU-DSGVO gemeldeten Datenschutzverstöße im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu informieren. Die Verpflichtung gilt auch für die teilnehmenden Vertragsärzte gegenüber der TK und der KVT.“

## II.2 Neufassung der TE/EWE der Versicherten und der Ärzte

Die TE/EWE der Versicherten und der Ärzte wurden entsprechend der EU-DSGVO überarbeitet und verordnungskonform angepasst.

Aus diesem Grund wird

- die **Anlage 1** (TE/EWE für Versicherte) durch die neugefasste Anlage 1 und
- die **Anlage 2** (TE/EWE für Ärzte) durch die neugefasste Anlage 2

ersetzt.

Die bisherigen Anlagen 1 und 2 behalten bis einschließlich 24.05.2018 ihre Gültigkeit.

## **III. Inkrafttreten**

Die 5. Protokollnotiz tritt zum 25.05.2018 in Kraft.

## **IV. Anlagen**

Anlage 1 - Teilnahmeerklärung und Einwilligung zur Datenverarbeitung für die Hautkrebsfrüherkennung in Thüringen

Anlage 2 - Teilnahme- und Einwilligungserklärung Arzt

Weimar, Erfurt, Hamburg, den 24.05.2018

---

gez. Dr. med. Annette Rommel  
1. Vorsitzende der  
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

---

gez. Techniker Krankenkasse  
Landesvertretung Thüringen

---

gez. Techniker Krankenkasse  
Hauptverwaltung